

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

untere Bauaufsichtsbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: III - Bauen, Ordnung und Umwelt
Amt: Bauordnungsamt - AG Bauleitplanung
Dienstgebäude: 15848 Beeskow
Rathenaustraße 13
Haus C, Zimmer 201

Bürgermeister
der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herrn Ralf Steinbrück
Dorfaue 1
15566 Schöneiche bei Berlin

Ansprechpartner(in): Frau Siebke
Telefon: 03366 35-1609
Telefax: 03366 35-2639
E-Mail: bauleitplanung@landkreis-oder-spree.de

Aktenzeichen:	eingegangen am:	Datum:	15. Februar 2022	
63.02-51.10.20-20053-22-92	20.01.2022			
Grundstück:	Schöneiche bei Berlin,			
Gemarkung:	Schöneiche	Schöneiche	Schöneiche	Schöneiche
Flur:	7	7	7	7
Flurstück:	472	668	669	670
Anlass:	Stellungnahme zum B-Planentwurf 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			

Planungsabsicht: Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für eine weiterführende Schule einschließlich Schulhof, Sporthalle, Außensportanlage, Kindertagesstätte

Fläche: ca. 5,4 ha
Planungsstand: 26.10.2021

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.
Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen).

Umweltamt Sachgebiet untere Naturschutzbehörde

a. Einwendung

Artenschutz (§ 44 BNatSchG):

Durch das Vorhaben werden nach einer ersten Einschätzung Belange des Artenschutzes berührt. Betroffen sind die Tierartengruppen der europäischen Brutvögel und der Reptilien.

Eine angegebene Emailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per Email ist folgende Emailadresse eingerichtet worden: yvs@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung:	Sparkasse Oder-Spree
Di / Do 09 - 12; 13 - 18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	BIC:	WELADED1LOS
Mo / Fr nach Vereinbarung	Internet: www.l-os.de	IBAN:	DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mi geschlossen	E-Mail: kreisverwaltung@l-os.de	Umsatzsteuer ID-Nr.:	DE162705039

Es wird in den Unterlagen die hohe Bedeutung der Altbäume entlang der Woltersdorfer Straße sowie der auf den Grundstücken vorhandenen Baum- und Gehölzstrukturen deutlich. Die weitere Planung, insbesondere im Hinblick auf die diskutierten Verkehrsvarianten, muss diese Aspekte berücksichtigen.

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, soweit die ökologische Funktion der von den Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF) soll die ökologischen Funktionen sichern. Die Durchführung der Maßnahme setzt deren rechtliche Sicherung voraus. Sollte die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht möglich sein, bedeutet das, dass der Verbotstatbestand erfüllt ist und geprüft wird, ob Gründe vorliegen, die eine Ausnahme zulassen (vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Alleenschutz (§ 17 BbgNatSchAG i. V. m. § 29 Abs. 3 BNatSchG)

Der Baumbestand entlang der Woltersdorfer Straße ist als Allee anzusprechen und entsprechend geschützt.

- X Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Umweltamt

Sachgebiet untere Naturschutzbehörde

Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG)

Die Idee, den nördlichen Teilbereich als öffentliche Grünfläche in den B-Plan einzubeziehen, um hier die nach § 15 BNatSchG erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umsetzen zu können, wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde begrüßt.

Sachgebiet untere Wasserbehörde

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Berlin-Friedrichshagen, festgesetzt durch die Rechtsverordnung (VO) der Landesregierung Brandenburg vom 20.02.2001 (GVBl. II/01, [Nr. 04], S. 46. Die Schutzbestimmungen bzw. Verbote des § 4 der VO sind zu beachten. Verboten ist u. a:

Nr. 9. - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Nr. 23. - das Versickern oder Versenken von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone

Nr. 24. - das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden

Nr. 25. - das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Straßen-, Wege- und Eisenbahnbau

Nr. 27. - das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung.

Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Für die betroffenen Flächen liegen der untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gegenwärtig keine Erkenntnisse vor, die auf einen Altlastenverdacht im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG schließen lassen.

Werden bei der Realisierung des Vorhabens neue Erkenntnisse gewonnen, die darauf hinweisen, dass in der Vergangenheit im Vorhabenareal mit umweltgefährdenden Stoffen derart umgegangen wurde, dass nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermutet werden, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren.

Die Pflicht zur Anzeige von Altlasten und Altlastverdachtsflächen gegenüber der zuständigen Behörde ergibt sich für Eigentümer sowie Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken aus § 31 Abs. 1 u. 2 BbgAbfBodG.

Es ist sicherzustellen, dass von der baulichen Maßnahme keine Besorgnis für das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung gem. § 7 Satz 2 BBodSchG i. V. m. § 9 der BBodSchV hervorgerufen wird. Baubedingte Belastungen des Bodens, z.B. durch Verdichtung oder Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen, sind zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.

Wird hier Bodenmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (öffentliche Grünfläche) neu aufgebracht sind die in § 12 BBodSchV geregelten Anforderungen an Bodenmaterialien zu beachten.

Insbesondere gilt dies bei der Anlage eines Schulgartens, hier sind 70 % der Vorsorgewerte gemäß BBodSchV einzuhalten.

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist vorab, zur Beurteilung des Materials einzubeziehen.

Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß nach der AVV zu deklarieren. Alle Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung gemäß §§ 7 ff. KrWG respektive sollte dies nicht möglich sein, einer ordnungsgemäßen Beseitigung gemäß §§ 15 ff. KrWG zuzuführen. Zudem sind die Vorschriften der NachwV einzuhalten sowie die Abfallentsorgungswege auf Verlangen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG darzulegen. Anfallende gefährliche Abfälle sind gemäß SAbfEV der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH-(SBB) anzudienen. Werden gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben, so sind die Übernahmescheine getrennt nach Abfallart in zeitlicher Reihenfolge geordnet in einem Register gemäß § 24 NachwV abzulegen.

Quellenverzeichnis:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I/98 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I/99 S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])

Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert

Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert

Bauordnungsamt

Aufgabengebiet untere Denkmalschutzbehörde

Durch das o. g. Vorhaben sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale betroffen.

Werden bei den geplanten Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder-bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) **unverzüglich** der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder- Spree (denkmalschutz@l-os.de) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde-poststelle@bldam-brandenburg.de) **anzuzeigen** sind.

Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche** unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

Gemäß §11 (3) BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)).

Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>)

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen und die vorgenannten Auflagen aktenkundig zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Aufgabengebiet Bauleitplanung

Bei der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen bedarf es immer der Angabe der Zweckbestimmung.

Wenn verschiedene nutzungsstrukturell zusammenhängende Gemeinbedarfsnutzungen auf einer gemeinsamen Fläche untergebracht werden sollen, kann die Angabe der Zweckbestimmung auch mehrere Nutzungszwecke benennen (Schule, Sporthalle, Kindertagesstätte). Die Einbeziehung von Sportanlagen auf Schulgrundstücken in die Angabe der Zweckbestimmung ist vor allem dann erforderlich, wenn deren außerschulische Nutzung, z.B. auch an Sonn- und Feiertagen, in einem für die Abwägung erheblichen Umfang ermöglicht werden soll. Ähnliches gilt auch für Schulfreiflächen, die außerhalb der Schulzeiten als öffentlich nutzbarer Kinderspielplatz freigegeben werden sollen.

Da auch die Schulgebäude selbst heute in der Regel für andere Nutzer wie Volkshochschulgruppen und Vereine offenstehen sollen, empfiehlt sich anstelle einer überlangen Zweckbestimmung in der Planzeichnung eine klarstellende textliche Definition der Zweckbestimmung „Schule“, z. B.:

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf (mit der Zweckbestimmung) „Schule“ ist auch eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes und der Sportanlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig. Die Schulfrei-

flächen können außerhalb der Schulzeiten als öffentlicher Kinderspielplatz (zum Beispiel) genutzt werden.

Sind bereits konkrete Standorte für die Gebäude (Schule, Sporthalle KITA) bekannt und damit eine konkrete Zuordnung von Teilflächen zu bestimmten Zweckbestimmungen bereits geklärt, können diese die entsprechenden Bezeichnungen (Schule bzw. Sporthalle usw.) erhalten. Die unterschiedlichen Nutzungszwecke sind dann entsprechend durch Knotenlinien gegeneinander abgegrenzt.

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Soweit städtebaulich erforderlich, sind entsprechende Festsetzungen jedoch möglich.

Landwirtschaftsamt Sachgebiet Agrarentwicklung

Der Großteil des Geltungsbereiches wird durch einen ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet.

Der Bewirtschafter der Fläche ist vor Beschluss des B-Planes über die geplante Maßnahme rechtzeitig zu informieren, um die Gelegenheit einer Stellungnahme zu erhalten.

Dem Bewirtschafter sollte die Möglichkeit gegeben werden, die benannten Flächen so lange wie möglich nutzen zu können.

Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat als örtlicher Träger des Brandschutzes (§ 2 BbgBKG) in ihrem Bereich die Löschwasserversorgung zu gewährleisten (§ 3 BbgBKG). Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW- Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind (Pkt. 3.1 VVBbgBKG). Der voraussichtliche Bedarf beträgt 96 m³/h, gesichert 2h. Die jeweils nächste normgerechte Entnahmestelle (Hydrant) darf sich max. 300 m von jedem Gebäudeteil entfernt befinden.

Ist die Versorgung durch die Trinkwasserversorgung (Hydranten) nicht ausreichend gegeben, muss die Versorgung über normgerechte Alternativen gesichert werden. Diese wären unerschöpfliche offene Gewässer (ggf. mit normgerechten Sauganschluss (DIN 14244); bei einziger Entnahmemöglichkeit auch frostsicher, Löschwasserbrunnen (DIN 14220), Löschwasserteiche (DIN 14210) oder unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230).

Das Gebiet muss mit öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen sein. Die Verkehrsflächen müssen mind. die Anforderungen der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (§ 5 MBO) erfüllen. Stichstraßen müssen mit entsprechenden Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr ausgestattet sein (hier offensichtlich nicht relevant).

Über die Forderungen der Richtlinie hinaus müssen die Flächen für ein Gesamtgewicht von mind. 18 t und einer Achslast von 11,5 t ausgelegt werden, wenn zukünftig das örtliche Hubrettungsfahrzeug (Feuerwehr Schöneiche) zum Einsatz kommen soll.

Liegen Gebäudeteile weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, können in späteren Genehmigungsverfahren Feuerwehrezufahrten bzw. Feuerwehrflächen auf Grundstücken verlangt werden (BbgBO).

Kämmerei und Kreiskasse
Aufgabengebiet ÖPNV

Durch die umfangreichen Varianten, die noch nicht bekannt sind, ist eine empfehlende Stellungnahme nicht leistbar, da Grundsatzentscheidungen zur verkehrlichen Erschließung mit Bus und Straßenbahn notwendig werden.
Bei der Straßenbahn kann es bis zu einem Planfeststellungsverfahren gehen!!!!

Freundliche Grüße

im Auftrag


i.v. Kirschner
Amtsleiterin

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

untere Bauaufsichtsbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: III - Bauen, Ordnung und Umwelt
Amt: Bauordnungsamt - AG Bauleitplanung
Dienstgebäude: 15848 Beeskow
Rathenaustraße 13
Haus C, Zimmer 201

Bürgermeister
der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herrn Ralf Steinbrück
Dorfaue 1
15566 Schöneiche bei Berlin

Ansprechpartner(in): Frau Siebke
Telefon: 03366 35-1609
Telefax: 03366 35-2639
E-Mail: bauleitplanung@landkreis-oder-spree.de

Aktenzeichen: 63.02-51.10.20-20048-24-92 eingegangen am: 30.01.2024 Datum: **27. Februar 2024**

Grundstück: **Schöneiche bei Berlin, ~**

Gemarkung:	Schöneiche	Schöneiche	Schöneiche	Schöneiche
Flur:	7	7	7	7
Flurstück:	472	668	676	681

Anlass: **Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree als Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöneiche bei Berlin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Planungsabsicht: Änderung landwirtschaftliche Fläche in Gemeinbedarfsfläche und Grünfläche

Fläche: ca. 6,1 ha

Planungsstand: 03.11.2023

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.

Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

Keine Äußerung

Umweltamt – SG untere Naturschutzbehörde

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Umweltamt – SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Umweltamt – SG untere Wasserbehörde

Eine angegebene Emailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per Email ist folgende Emailadresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung:	Sparkasse Oder-Spree
Di / Do 09 - 12; 13 - 18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	BIC:	WELADED1LOS
Mo / Fr nach Vereinbarung	Internet: www.l-os.de	IBAN:	DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mi geschlossen	E-Mail: kreisverwaltung@l-os.de	Umsatzsteuer ID-Nr.:	DE162705039

- X** Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bauordnungsamt

Aufgabengebiet untere Denkmalschutzbehörde

Durch die o. g. 5. Änderung sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale direkt betroffen.

Werden bei den geplanten Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder-bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) **unverzüglich** der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder- Spree (denkmalschutz@l-os.de) **und** dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Denkmalfachbehörde-poststelle@bldam-brandenburg.de) **anzuzeigen** sind.

Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche** unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

Gemäß §11 (3) BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)).

Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Hinweis:

Am südlichen Rand des Änderungsgebietes befindet sich das aktenkundige Bodendenkmal 91156 „Siedlung Steinzeit“. Hier gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

Aufgabengebiet Bauleitplanung

Entsprechend der Regelungen des BauGB ist für den FNP und alle FNP-Änderungen, sofern sie nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden (vorliegend nicht der Fall), eine Umweltprüfung durchzuführen sowie ein Umweltbericht anzufertigen.

Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Sofern ein B-Plan im Parallelverfahren aufgestellt wird, kann hier auch „ab geschichtet“ werden. Dies entlastet die Gemeinde jedoch nicht davon, für den FNP einen gesonderten Umweltbericht aufzustellen, auch wenn sich Inhalte ggfs. „doppeln“.

Die Aufstellung eines eigenständigen Umweltberichtes für den FNP ist insbesondere erforderlich um sicherzustellen, dass die Anstoßfunktion gewährleistet ist und die Bürgerinnen und Bürger über die zu erwartenden Umweltauswirkungen informiert sind.

Es wird vorliegend ausschließlich auf derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche geplant. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB stellt auf die Notwendigkeit ab, die Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen. Ein materielles Verbot, den Außenbereich, soweit sich dort Landwirtschaft oder Wald befindet, zu beplanen, ist damit allerdings nicht

verbunden. Verlangt wird aber, dass die Gemeinde in der Begründung besonders darlegt, wie sie sich mit den noch vorhandenen Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich auseinandergesetzt hat, und welche Gründe sie hat, dennoch im Außenbereich auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu planen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erforderlichkeit einer Alternativenprüfung verwiesen. Eine Alternativenprüfung ist notwendig, um zwischen mehreren möglichen Entwicklungsperspektiven zu entscheiden. Die in Betracht gezogenen Alternativen für die städtebauliche Entwicklung sind zu erläutern und zu bewerten.

Der für das Gemeindegebiet vorhandene Landschaftsplan stellt für den Änderungsbereich mehrjährige Brache (Stilllegungsfläche dar). Der FNP, der Baufläche festsetzt, weicht von den Zielen des Landschaftsplanes ab.

Ein Landschaftsplan ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) insbesondere dann aufzustellen bzw. fortzuschreiben, wenn im Planungsraum wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Das ist vorliegend der Fall.

Eine Überarbeitung des Landschaftsplanes kann entfallen, wenn die Betrachtung der Schutzgüter durch entsprechende Fachleute anderweitig erfolgt ist. Das ist in der Begründung darzulegen

Landwirtschaftsamt
Sachgebiet Agrarentwicklung

Das Planvorhaben berührt landwirtschaftliche Belange.

Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Bewirtschafter sind rechtzeitig über das geplante Vorhaben zu informieren, um dies in ihrer weiteren Betriebsplanung zu berücksichtigen. Eventuell bestehende Pachtverträge sind rechtzeitig zu kündigen.

Den Bewirtschaftern ist einzuräumen, die Flächen so lange wie möglich zu nutzen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Kirschner
Amtsleiterin

Herklotz, Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Von: uta.siebke@l-os.de
Gesendet: Freitag, 1. März 2024 09:10
An: Bauleitplanung, Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Betreff: Stellung. LOS 5. Änderung FNP Schöneiche
Anlagen: Stellungnahme gefertigt.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrter Herr Herklotz,

der vorliegenden Stellungnahme fehlt die Zuarbeit der unteren Naturschutzbehörde. Diese wird Ihnen im Laufe der nächsten Woche direkt zugesandt.

Freundliche Grüße

Uta Siebke

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

untere Bauaufsichtsbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: III - Bauen, Ordnung und Umwelt
Amt: Bauordnungsamt - AG Bauleitplanung
Dienstgebäude: 15848 Beeskow
Rathenaustraße 13
Haus C, Zimmer 201

Bürgermeister
der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herrn Ralf Steinbrück
Dorfau 1
15566 Schöneiche bei Berlin

Ansprechpartner(in): Frau Siebke
Telefon: 03366 35-1609
Telefax: 03366 35-2639
E-Mail: bauleitplanung@landkreis-oder-spree.de

Aktenzeichen: 63.02-51.10.20-**20050-24-92** eingegangen am: 30.01.2024 Datum: **28. Februar 2024**

Grundstück: **Schöneiche bei Berlin,**

Gemarkung: Schöneiche Schöneiche
Flur: 7 7
Flurstück: 472 668

Anlass: **Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree als Träger öffentlicher Belange zum B-Planentwurf 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Planungsabsicht: Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für eine weiterführende Schule, einschließlich Sporthalle und Außensportanlagen sowie einer öffentlichen Grünfläche

Fläche: ca. 6,1 ha

Planungsstand: 03.11.2023

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.

Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

X Keine Äußerung

Umweltamt – SG untere Naturschutzbehörde
Kreisentwicklungsamt – FB ÖPNV

X Keine Einwände

Umweltamt – SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
Bauordnungsamt – SG Technische Bauaufsicht
Amt für Infrastruktur und Gebäudemanagement - SG Kreisliche Infrastruktur/ Straßen-
aufsicht

Eine angegebene Emailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per Email ist folgende Emailadresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten: Telefon: 03366 35-0 Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
Di / Do 09 - 12; 13 - 18 Uhr Telefax: 03366 35-1111 BIC: WELADED1LOS
Mo / Fr nach Vereinbarung Internet: www.l-os.de IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mi geschlossen E-Mail: kreisverwaltung@l-os.de Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

- X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Umweltamt

Sachgebiet untere Wasserbehörde

Mit der Lage des Bebauungsplangebiet in der Zone III B des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Berlin-Friedrichshagen ist entsprechend Rechtsverordnung (VO) u.a. das Verbot des Errichtens oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung zu beachten.

Nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) muss die Erschließung gesichert sein. Neben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung ist auch die geordnete Niederschlagswasserbeseitigung zu untersuchen. Die Voraussetzungen für eine Niederschlagswasserversickerung müssen gegeben sein. Zum Schutz des Grundwassers sollten die schwach bzw. begrenzt wasserundurchlässigen Bodenschichten möglichst gut erhalten bleiben.

Nach § 66 BbgWG hat die Gemeinde das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen.

Entsprechend § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf die Errichtung von Löschwasserbrunnen der Anzeige bei der unteren Wasserbehörde.

Amt für Straßenverkehr und Ordnung

Sachgebiet Kfz-Zulassung, Allgemeine Verkehrsangelegenheiten

Der vorgelegte Planungsentwurf findet unter Beachtung nachfolgender Hinweise die Zustimmung der unteren Straßenverkehrsbehörde:

Die Option der zusätzlichen Anbindung der Straßenbahn in Schulnähe wird befürwortet, da somit die Möglichkeit geschaffen wird, dass der MIV reduziert werden kann.

Die Anbindung des Busverkehrs sind beide Varianten vorstellbar. Hier wird es darauf ankommen, von welcher Seite die Schule überwiegend erschlossen werden soll. Die räumliche Trennung zwischen Busverkehr und MIV ist eine gute Option, um die zusätzlichen Verkehre zu entzerren.

Die Abstimmung der Anbindung des MIV sowie der dazu Beschilderung sind direkt mit dem Amt für Straßenverkehr und Ordnung des Landkreises Oder-Spree vorzunehmen.

Vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Auftragnehmer gemäß § 45 StVO Absatz 1 bis 3 unter Vorlage eines Bauablauf- sowie Verkehrszeichenplanes (Regelplan für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen), bei lichtsinalge-regelter halbseitiger Sperrung der Fahrbahn eines Signalzeitenplanes oder bei einer Vollsperrung der Fahrbahn eines Umleitungsplanes, von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Landkreis Oder-Spree, Amt für Straßenverkehr und Ordnung, 15517 Fürstenwalde, Hegelstraße 23 A, Tel. 03361/599-2363) die verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Die Antragstellung hat ca. 21 Tage vor Beginn der Baumaßnahme zu erfolgen.

Bauordnungsamt

Aufgabengebiet Bauleitplanung

Die Gemeinde Schöneiche will mittels vorliegender Planung dem Defizit in der Bereitstellung von Bildungseinrichtungen, speziell für die Errichtung einer weiterführenden Schule, entgegenwirken

Im Rahmen der, der Bauleitplanung vorgelagerten Untersuchung zur Standortauswahl, wurde durch den Bereich Bauleitplanung der hier gewählte Standort als möglich (mit Aufstellung B-Plan und Änderung FNP) bewertet.

Aus der Begründung geht hervor, dass das Plangebiet an bestehende Geltungsbereiche von B-Plänen anschließt und diese geringfügig überlagert (auch Abbildung enthalten).

Bei der Abgrenzung des Plangebiets für einen aufzustellenden Bebauungsplan sind die Geltungsbereiche angrenzender Bebauungspläne zu berücksichtigen. Es trägt zur Erleichterung des Verständnisses bei, wenn deren Bezeichnungen (und ggf. auch Abgrenzungen) auf der Planzeichnung eingetragen sind.

Der für das Gemeindegebiet vorhandene Landschaftsplan stellt für den Bereich des Plangebiets mehrjährige Brache (Stilllegungsfläche dar). Der B-Plan, der Baufläche festsetzt, weicht von den Zielen des Landschaftsplanes ab.

Ein Landschaftsplan ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) insbesondere dann aufzustellen bzw. fortzuschreiben, wenn im Planungsraum wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Das ist vorliegend der Fall.

Eine Überarbeitung des Landschaftsplanes kann entfallen, wenn die Betrachtung der Schutzgüter durch entsprechende Fachleute anderweitig erfolgt ist. Vorliegend wurden eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und eine Biotoptypenkartierung vorgenommen. Diese können als Maßnahmen für den Ersatz des Landschaftsplanes herangezogen werden. Das ist in der Begründung darzulegen.

Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz

Sachgebiet vorbeugender Brandschutz

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat als örtlicher Träger des Brandschutzes (§ 2 BbgBKG) in ihrem Bereich die Löschwasserversorgung zu gewährleisten (§ 3 BbgBKG). Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW- Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind (Pkt. 3.1 VVBbgBKG). Der voraussichtliche Bedarf beträgt 96 m³/h, gesichert 2h. Die jeweils nächste normgerechte Entnahmestelle (Hydrant) darf sich max. 300 m von jedem Gebäudeteil entfernt befinden.

Ist die Versorgung durch die Trinkwasserversorgung (Hydranten) nicht ausreichend gegeben, muss die Versorgung über normgerechte Alternativen gesichert werden. Diese wären unerschöpfliche offene Gewässer (ggf. mit normgerechten Sauganschluss (DIN 14244); bei einziger Entnahmemöglichkeit auch frostsicher, Löschwasserbrunnen (DIN 14220), Löschwasserteiche (DIN 14210) oder unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230).

Das Gebiet muss mit öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen sein. Die Verkehrsflächen müssen mind. die Anforderungen der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (§ 5 MBO) erfüllen. Stichstraßen müssen mit entsprechenden Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr ausgestattet sein (hier offensichtlich nicht relevant).

Über die Forderungen der Richtlinie hinaus müssen die Flächen für ein Gesamtgewicht von mind. 18 t und einer Achslast von 11,5 t ausgelegt werden, wenn zukünftig das örtliche Hubrettungsfahrzeug (Feuerwehr Schöneiche) zum Einsatz kommen soll.

Liegen Gebäudeteile weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, können in späteren Genehmigungsverfahren Feuerwehrezufahrten bzw. Feuerwehrflächen auf Grundstücken verlangt werden (BbgBO).

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung

1 Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung

Die künftige Schule ist gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung (AES) mit Nutzungsbeginn separat als Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung des LOS anzuschließen. Die überlassungspflichtigen hausmüllähnlichen Abfälle sind dem LOS zu überlassen. Es ist ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten und zu nutzen.

2 Anforderungen an die Verkehrsflächen

Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse 32 Tonnen, Länge 12 m, Breite 2,55 m. Bei den Verkehrsflächen sind die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m und die erforderliche Mindestdurchfahrtshöhe von 4,20 m zu berücksichtigen.

Die Planung und Bauausführung hat so zu erfolgen, dass zur Sicherung der Abfallentsorgung das künftige Gewerbegrundstück mit den Entsorgungsfahrzeugen erreichbar ist und die zur Abholung vor dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter geleert werden können. Dabei müssen alle gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Die Befahrbarkeit muss darüber hinaus unter Beachtung der DGUV-Regeln für die Abfallwirtschaft zur Unfallvermeidung gewährleistet sein, insbesondere DGUV-Regel 114-601. Bei Einhaltung der Vorgaben der RAST 06 ist dies in der Regel erfüllt.

3 Bereitstellung der Abfallbehälter, Zuwegung zu den Standplätzen

Die zur Leerung bzw. Abholung vorgesehenen Abfallbehälter sind bis 06.30 Uhr des jeweiligen Entsorgungstages vor dem Grundstück bzw. festgelegten Stellplatz bereitzustellen und nach der Leerung unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Gelben Säcke sind bis 06:00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Innerhalb des Grundstücks zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr geleert. Wird diese Leistung gewünscht, ist sie beim KWU-Entsorgung schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Holen gilt dann als Zustimmung zum Betreten bzw. Befahren des Grundstückes bzw. des Standplatzes der Abfallbehälter. Die maximale Entfernung, (Transportweg) über die ein Abfallbehälter transportiert wird, beträgt bei Behältern bis 240 Litern 50 Meter und bei 1.100-Liter-Behältern 30 Meter.

Die Leerung von Abfallbehältern innerhalb des Grundstücks ist ferner nur dann möglich, wenn die Zuwegung für Entsorgungsfahrzeuge mit den genannten Kenndaten befahrbar und eine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist.

4 Bemessung von Stellflächen für die Abfallbehälter

Im öffentlichen Verkehrsraum sind ausreichende Stellflächen für die Abfallbehälter und neben der Fahrbahn ausreichende Flächen für die Bereitstellung der Abfallbehälter vorzusehen.

Bei der Planung der Stellplätze für die öffentliche Abfallentsorgung ist der Platzbedarf für die landkreiseigenen Abfallbehälter und zusätzlich für die zur Abholung bereitzustellenden Gelben Säcke zu berücksichtigen.

Mindeststellfläche je Behälter		
120 Liter	240 Liter	1.100 Liter
50 cm x 60 cm	60 cm x 80 cm	160 cm x 160 cm

5 Entsorgungszyklus (Regelleerung)

Gewerbegrundstücke, Wohngrundstücke

	Behältergrößen	Entsorgungszyklus
Restabfall	120 Liter, 240 Liter	4-wöchentlich
	1.100 Liter	wöchentlich 2-wöchentlich 4-wöchentlich
Papier/Pappe/Kartonagen	240 Liter, 1.100 Liter	4-wöchentlich
Leichtverpackungen	90-Liter-Sack (Gelber Sack)	2-wöchentlich

6 Ergänzungen

Im Vorfeld des konkreten Planungs- und Bauvorhabens können ergänzende Hinweise abgegeben werden. Das KWU-Entsorgung geht davon aus, dass hier zum konkreten Zeitpunkt eine erneute TÖB-Beteiligungen erfolgt.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Kirschner
Amtsleiterin

Herklotz, Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Von: Schäfer, Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Gesendet: Freitag, 1. März 2024 09:45
An: Bauleitplanung, Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Betreff: WG: Stellgn. LOS BP 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße" Schöneiche
Anlagen: Stellungnahme gefertigt.docx

Lag im Spam...

Mit freundlichen Grüßen

i.A. M. Schäfer
Netzwerkadministrator



Gemeinde Schöneiche bei Berlin
-Der Bürgermeister-
Dorfau 1
15566 Schöneiche bei Berlin

Tel. +49 (0) 30 / 643 304 – 109
Fax +49 (0) 30 / 643 304 – 111
E-Mail: schaefer@schoeneiche.de
www.schoeneiche.de

*Diese E-Mail enthält gegebenenfalls vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,
informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail mit den Anlagen.
Das unerlaubte Kopieren und die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.
Ebenso ist es nicht gestattet, ggf. angegebene weitere E-Mail-Adressen für eigene Zwecke zu verwenden.*



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss.

Von: uta.siebke@l-os.de <uta.siebke@l-os.de>
Gesendet: Freitag, 1. März 2024 09:28
An: Bauleitplanung, Gemeinde Schöneiche bei Berlin <bauleitplanung@schoeneiche.de>
Betreff: Stellgn. LOS BP 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße" Schöneiche

Sehr geehrter Herr Herklotz,

der vorliegenden Stellungnahme fehlt die Zuarbeit der unteren Naturschutzbehörde. Diese wird Ihnen im Laufe der nächsten Woche direkt zugesandt.

Freundliche Grüße

Uta Siebke

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

Landkreis Oder-Spree
Bauordnungsamt, AG Bauleitplanung
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Dezernat: III - Bauen,
Ordnung und Umwelt
Amt: Umweltamt
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 5
Haus E, Zimmer E 106
Ansprechpartner(in): Ortrun Bertelsmann
Telefon: 03366 35-1697
Telefax: 03366 35-2679
Ortrun.Bertelsmann@landkreis-oder-spree.de
(Gilt nicht für die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs.)
Ihr Zeichen: 20050-24-92
Mein Geschäftszeichen: 67.03-55.40.04-0163/22
(bitte im Schriftverkehr immer angeben)

05. März 2024

Antragsteller: Gemeinde Schöneiche bei Berlin Der Bürgermeister
Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin

Grundstück: 15566 Schöneiche bei Berlin OT , Wittstockstraße

Gemarkung: Schöneiche
Flur: 7
Flurstück: 472

Vorhaben: 1. TÖP B-Plan 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße" der
Gemeinde Schöneiche bei Berlin gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1. Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Entwurf

Sehr geehrte Frau Siebke,

zur Planungsabsicht der Gemeinde Schöneiche äußert sich die untere Naturschutzbehörde wie folgt:

Einwendungen

Alleenschutz (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG)

Wie in den Hinweisen auf der Planzeichnung dargestellt, handelt es sich bei dem Baumbestand entlang von Woltersdorfer und Prager Straße um gesetzlich geschützte Alleeen. Hierbei sind insbesondere die Eichen mit Stammumfängen von über 3 Metern hervorzuheben. In den Fachgutachten und auch in der Stellungnahme der UNB im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung wird die herausragende Bedeutung dieser Eichen für den Artenschutz sowie das Orts- und Landschaftsbild hervorgehoben und die hohe ökologische Bedeutung von so alten Bäumen betont. Dennoch geht aus der Anlage 13 hervor, dass eine Fällung von mehreren dieser Eichen im Zuge des Straßenausbaus geplant ist.

Eine angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9 - 12; 13 - 18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Für Fällungen innerhalb einer Allee ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde mit entsprechender Verbandsbeteiligung erforderlich. Eine solche Genehmigung kann für diese Bäume nicht in Aussicht gestellt werden.

Anregungen:

Die Eingriffsbilanzierung ist klar und gut nachvollziehbar dargestellt. Das Bemühen einen Teil des Ausgleichs im B-Plan durchzuführen wird von der UNB begrüßt. Es wäre wünschenswert, wenn die in der textlichen Festsetzung 8.3 beschriebene Ausgleichsfläche bei der Ausführungsplanung eine „ökologische Zielsetzung“ erfahren würde (Vogelnährgehölz, Insektenfreundliche Bereiche, ökologische Bildung...).

Für die südliche Ausgleichsfläche, die als Blühwiese geplant ist, ist regionales Saatgut zu verwenden. Im Rahmen der Umweltbildung sollte eine Pflege durch Schulprojekte geprüft werden.

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind angemessen und ausreichend.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Ortrun Bertelsmann
Sachbearbeiterin

Herklotz, Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Von: Ortrun Bertelsmann <Ortrun.Bertelsmann@landkreis-oder-spree.de>
Gesendet: Dienstag, 5. März 2024 17:52
An: Herklotz, Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Betreff: Stellungnahme UNB B-Plan weiterführende Schule
Anlagen: D0167099.pdf

Lieber Herr Herklotz,
wie telefonisch besprochen.

LG
Ortrun Bertelsmann

Landkreis Oder-Spree Dezernat IV
Amt 67
SB Naturschutz und Bauen
Ortrun Bertelsmann
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
Telefon: 03366 35 1697
Fax: 03366 35 2679
ortrun.bertelsmann@l-os.de

Die eMail-Adressen der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Für Rechtsverbindliche Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen und nur durch ein elektronisches Dokument in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden könnten, ist folgende E-Mailadresse eingerichtet:

vps@landkreis-oder-spree.de

Signierte Dokumente können bei der Kreisverwaltung Oder-Spree nur unter dieser Mailadresse verarbeitet werden. Wenn Sie einen Antrag stellen wollen oder ein Verwaltungsverfahren abwickeln möchten, benutzen Sie bitte für die gesamte Verfahrenskorrespondenz die oben genannte E-Mail-Adresse. Alle anderen bekannten E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung Oder-Spree, von deren Ämtern und Dienststellen sowie personenbezogene E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und E-Mail-Kontaktformulare stellen keinen Zugang für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit der Kreisverwaltung Oder-Spree dar. Dies gilt auch dann, wenn Sie im Laufe einer Verfahrensabwicklung eine elektronische Nachricht aus dem persönlichen Postfach einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Verwaltung erhalten. Andere E-Mail-Adressen als die oben genannte und sonstige elektronische Zugänge zur Kreisverwaltung Oder-Spree stehen ausschließlich für unverbindliche Anfragen und Auskünfte zur Verfügung.

Verschlüsselte Mails können nicht bearbeitet werden.

Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation siehe www.l-os.de/vps

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

Landkreis Oder-Spree
Bauordnungsamt, AG Bauleitplanung
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Dezernat: III - Bauen,
Ordnung und Umwelt
Amt: Umweltamt
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 5
Haus E, Zimmer E 106
Ansprechpartner(in): Ortrun Bertelsmann
Telefon: 03366 35-1697
Telefax: 03366 35-2679
Ortrun.Bertelsmann@landkreis-oder-spree.de
(Gilt nicht für die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs.)
Ihr Zeichen: 20048-24-92
Mein Geschäftszeichen: 67.03-4 67 3 02 1004/19
(bitte im Schriftverkehr immer angeben)

06. März 2024

Antragsteller: Gemeinde Schöneiche bei Berlin Der Bürgermeister
Dorfaue 1, 15566 Schöneiche bei Berlin

Grundstück: 15566 Schöneiche bei Berlin OT , Dorfaue

Gemarkung: Schöneiche
Flur: 10
Flurstück: 835/1

Vorhaben: 5. Änderung FNP Schöneiche
frühzeitige TÖP
Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Str

1. Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Siebke,

zur Planungsabsicht der Gemeinde Schöneiche äußert sich die untere Naturschutzbehörde wie folgt: Der 5. Änderung des FNP wird auf den o.g. Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt.

Einwendungen

Im Rahmen des parallel geführten B-Plan Verfahrens ist im südlichen Bereich des B-Plans eine Fläche zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft ausgewiesen, die im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs als Blühwiese angelegt werden soll. Im FNP ist diese Fläche als „Gemeinbedarf Schule“ gekennzeichnet.

Um die Herleitung des Ausgleichs aus dem FNP zu gewährleisten ist dieser Bereich als Grünfläche mit entsprechender T-Linie festzusetzen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Ortrun Bertelsmann
Sachbearbeiterin

Eine angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9 - 12; 13 - 18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Herklotz, Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Von: Ortrun Bertelsmann <Ortrun.Bertelsmann@landkreis-oder-spree.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. März 2024 12:10
An: Herklotz, Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Betreff: Stellungnahme 5. Änderung FNP UNB
Anlagen: D0167142.pdf

Hallo Herr Herklotz,
wie besprochen hier auch die nachgereichte Stellungnahme der UNB zur FNP Änderung.
Danke für Ihre Geduld.

Mit freundlichen Grüßen
Ortrun Bertelsmann

Landkreis Oder-Spree Dezernat IV
Amt 67
SB Naturschutz und Bauen
Ortrun Bertelsmann
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
Telefon: 03366 35 1697
Fax: 03366 35 2679
ortrun.bertelsmann@l-os.de

Die eMail-Adressen der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Für Rechtsverbindliche Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen und nur durch ein elektronisches Dokument in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden könnten, ist folgende E-Mailadresse eingerichtet:

vps@landkreis-oder-spree.de

Signierte Dokumente können bei der Kreisverwaltung Oder-Spree nur unter dieser Mailadresse verarbeitet werden. Wenn Sie einen Antrag stellen wollen oder ein Verwaltungsverfahren abwickeln möchten, benutzen Sie bitte für die gesamte Verfahrenskorrespondenz die oben genannte E-Mail-Adresse. Alle anderen bekannten E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung Oder-Spree, von deren Ämtern und Dienststellen sowie personenbezogene E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und E-Mail-Kontaktformulare stellen keinen Zugang für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit der Kreisverwaltung Oder-Spree dar. Dies gilt auch dann, wenn Sie im Laufe einer Verfahrensabwicklung eine elektronische Nachricht aus dem persönlichen Postfach einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Verwaltung erhalten. Andere E-Mail-Adressen als die oben genannte und sonstige elektronische Zugänge zur Kreisverwaltung Oder-Spree stehen ausschließlich für unverbindliche Anfragen und Auskünfte zur Verfügung.

Verschlüsselte Mails können nicht bearbeitet werden.

Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation siehe www.l-os.de/vps